

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 19.09.2011

TOP 3: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zollernalb Klinikum gGmbH

A. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zollernalb Klinikum gGmbH**

Zum 1.1.2004 wurde die Zollernalb Klinikum gGmbH gegründet. Der damals geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde seither zwei Mal geändert, nämlich mit dem Ausscheiden der UKT als Mitgesellschafter und wegen der vom Kreistag am 2.11.2009 beschlossenen geänderten Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Mittlerweile gibt es weiteren Änderungsbedarf zur Anpassung an das Steuerrecht (Gemeinnützigkeit), ebenso sollen kommunalrechtliche Bestimmungen zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen besser in das Vertragswerk eingebunden werden. Bei dieser Gelegenheit werden weitere kleinere, insbesondere redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die konkrete Situation nur eines Gesellschafters sowie die künftige Standortsituation aufgenommen.

Der z. Zt. noch in Abstimmung mit dem Notar stehende Vertragsentwurf sieht folgende, in Fettschrift hervorgehobenen wesentlichen Änderungen vor:

§2**Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Zweck der **Gesellschaft** ist die patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung im Zollernalbkreis mit einem leistungsfähigen, eigenverantwortlich ausgerichteten **Klinikumsbetrieb**, der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinschaftliche Wirtschaftsbetrieb der bislang eigenständig geführten Kliniken in Albstadt, Balingen und Hechingen **und aller damit verbundenen zweckdienlichen Einrichtungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung des Landkreises Zollernalbkreis**. Es soll eine flächendeckende **Patientenversorgung** sichergestellt bleiben, solange dies mit der Nachfrage und den Anforderungen an einen hohen und aktuellen medizinischen Leistungsstandard und den Erfordernissen eines wirtschaftlich geführten Geschäftsbetriebs vereinbar ist; zugleich soll die medizinische Schwerpunktbildung gefördert werden.

§ 3**Gemeinnützigkeit und Tendenzschutz**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und karitative Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie des § 118 Betriebsverfassungsgesetz und des § 1 Abs. 2 Drittelbeteiligungsgesetz. Zweck ihres Betriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Einklang mit § 52 Abs. 2 Ziffer 3 AO. **Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb des Klinikums im Zollernalbkreis gefördert.**
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

öffentlich

- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen der Gesellschaft **an den Landkreis Zollernalbkreis, der es, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der vom Zollernalbkreis als Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt,**

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 2.2 die **Bestellung** der Mitglieder des Aufsichtsrats **gem. § 10 Abs. 2, Ziff. 2.3 und die Entlastung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder;**
- 2.3 die **Bestellung** des Abschlussprüfers;

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus **höchstens vierzehn** Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
- 2.1 dem Landrat des Zollernalbkreises;
- 2.2 **bis zu acht Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistags des Zollernalbkreises entsandt werden;**
- 2.3 **zwei vom Kreistag des Zollernalbkreises vorgeschlagenen Mitglieder, die über eine besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikation verfügen,**
- 2.4 **dem jeweiligen Leiter der Haupt- und Finanzverwaltung des Landratsamts Zollernalbkreis;**
- 2.5 **dem jeweiligen Ärztlichen Direktor der Zollernalb Klinikum gGmbH;**
- 2.6 dem von **den Betriebsräten** der Standorte des Klinikumsbetriebs **benannten** Betriebsratsmitglied.
- (3) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Landrat des Zollernalbkreises. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Im Übrigen **benennt der Kreistag je einen Stellvertreter für die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2, Ziff. 2.2).** Für das vom Betriebsrat benannte Aufsichtsratsmitglied benennen die Betriebsräte der Standorte des Klinikbetriebs einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft aller unter Absatz 2, Ziff. 2.2 bis 2.6 genannten Aufsichtsräte erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags des Zollernalbkreises. Bis zur Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt fort. Die Amtszeit des Ärztlichen Direktors bestimmt sich darüber hinaus nach der Geschäftsordnung des Klinikdirektoriums.
- (5) **Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Kreistag des Zollernalbkreises angehört, aus dem Kreistag aus, so verliert es gleichzeitig seinen Sitz im Aufsichtsrat.** Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes (z.B. durch Tod oder Niederlegung) oder beim Ausscheiden eines

öffentlich

Aufsichtsratsmitglieds hat unverzüglich eine Ersatzbestellung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu erfolgen.

- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- (7) **Ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied (Absatz 2, Ziffern 2.2 und 2.6) kann vom Entsendenden jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder auch durch die Gesellschafterversammlung erfolgen.**
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben seines Verantwortungsbereichs zur selbständigen Erledigung übertragen. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist ein angemessener Einfluss der vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten.
- (9) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder durch drei seiner Mitglieder einberufen. Für die Form und Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen über die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung entsprechend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (10) Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend oder vertreten und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung noch in der Sitzung erweitert werden.
- (11) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats, für das kein Stellvertreter bestellt ist, kann sich in einer Sitzung, in der es teilzunehmen verhindert ist, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Der Vertreter muss eine Weisung für die Stimmausübung sowie eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 11**Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät die Geschäftsführung. **Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i.S. des § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und Gesellschaftskasse, Wertbestände u.ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).** Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen des Zollernalbkreises entgegenstehen.

öffentlich

- (2) Der Aufsichtsrat nimmt alle Rechte des Gesellschafters wahr, soweit diese nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder zwingend durch Gesetz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen und von ihm nicht wahrgenommen werden.
- (3) **Die vom Kreistag des Zollernalbkreises entsandten Mitglieder sind gem. §§ 48 LkrO i.V.m. 104 Abs. 3 GemO verpflichtet, bei Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen.**
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.

§ 19

Geheimhaltung des Gesellschafters und Beteiligung des Kreistags

Der Gesellschafter wird über alle ihm im Rahmen des Betriebs der Gesellschaft zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Angelegenheiten gegenüber Dritten strenges Stillschweigen bewahren. Von der Schweigepflicht ist die Berichterstattung an das jeweilige Aufsichtsgremium des Gesellschafters ausgenommen. **Das Weisungs-, Informations- und Mitbestimmungsrecht des Kreistags des Zollernalbkreises nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften (z.B. §§ 48 LKrO i.V.m. §§ 104 Abs. 1 S. 3 GemO, 19, 34 und 41 Abs. 5 LKrO) bleiben unberührt.**

Zur Geheimhaltung Dritten gegenüber sind nach dieser Satzungsregelung sowohl der Gesellschaftervertreter als auch die Aufsichtsräte verpflichtet. Der Gesellschaftervertreter ist gegenüber dem Kreistag von der Geheimhaltung befreit und in wichtigen Angelegenheiten zur Unterrichtung verpflichtet. Dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung (Landrat) kann gem. § 104 Abs. 1 S. 3 GemO Weisung erteilt werden.

Von der Regelung eines Weisungsrechts gegenüber den vom Kreistag entsandten Aufsichtsräten haben wir abgesehen und halten die in § 11 Abs. 3 vorgesehene Regelung für ausreichend.